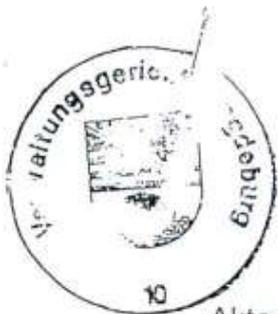


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -



Aktenzeichen: 4 A 112/98 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **H**

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schwertner und Partner,
Holzstraße 26, 39288 Burg -

g e g e n

den öffentlich bestellten **Vermessungsingenieur** **F**

Beklagten,

w e g e n

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 13. März 2000 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.018,79 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten, soweit dieser den Betrag von 3.447,45 DM übersteigt, mithin in Höhe von 1.018,79 DM.

Im April 1997 erkundigte sich der Kläger bei dem Beklagten nach den voraussichtlichen Kosten einer Zerlegungsvermessung. Der Beklagte gab die voraussichtlichen Kosten mit 3.447,45 DM an, wobei er von einem Zeitaufwand für die örtlichen Arbeiten von 8 Stunden für einen Vermessungstrupp ausging. Darauf hin beantragte der Kläger die Liegenschaftsvermessung (Zerlegungsvermessung) der Flurstücke 785/130 und 786/130 der Flur 37, Gemarkung B bei dem Beklagten.

Am 22.07.1997 fand der Grenztermin statt, an dem u. a. auch der Kläger teilnahm. In diesem Termin verzichtete der Kläger auf einen Rechtsbehelf bezüglich der Grenzfeststellung und Abmarkung.

Mit Bescheid vom 22.07.1997 erließ der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Leistungsbescheid in Höhe von 4.466,24 DM. Den dagegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies das Katasteramt Magdeburg mit Widerspruchsbescheid vom Februar 1998 zurück.

Am 27.02.1998 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht zusammenfassend geltend, dass die in Abweichung zur Kostenvorausberechnung entstandenen Mehrkosten aufgrund einer fehlerhaften Bearbeitung entstanden seien. Denn der Anschluss an das Lagefestpunktfeld sei nicht so zeitaufwendig, wie vom Beklagten festgestellt. Auch bei seinen Eltern habe die Trennungsvermessung für andere Flurstücke nur 6 Stunden in Anspruch genommen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 22.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Magdeburg vom Februar 1998 aufzuheben, soweit dieser den Betrag von 3.447,45 DM übersteigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide. Ergänzend führt er aus, dass er die Notwendigkeit der Einrichtung zweier neuer Aufnahmepunkte bei Erteilung des Kostenvoranschlages noch nicht habe absehen können. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im Landesfestpunktfeld seien mit 5 Stunden schon als gering anzusehen.

Am 19.03.1999 fand vor der Berichterstatterin der Kammer ein Erörterungstermin statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Protokolls des Erörterungstermins vom 19.03.1999 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und des Katasteramtes Magdeburg Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin sowie im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 22.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Magdeburg vom Februar 1998 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sind die §§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 2, 15 VwKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.06.1996.

Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Kosten für eine Zerlegungsvermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.1. i. V. m. Tabelle 1 Buchstabe A - C der Anlage zur KOVerm LSA.

Soweit der Kläger vorträgt, dass die Vermessung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, mit der Folge, dass ein überhöhter Zeitaufwand abgerechnet worden sei, kann er damit nicht gehört werden. Denn die Grenzfeststellung und Abmarkung sind aufgrund des durch den Kläger erklärten Rechtsbehelfsverzichts bestandskräftig.

Der Kläger kann sich auch nicht auf § 12 Abs. 1 VwKostG LSA berufen.

Nach dieser Vorschrift sind Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, zu erlassen.

Der Erlass von Nichtakten und nichtigen Verwaltungsakten ist in jedem Fall eine unrichtige Sachbehandlung und damit „kostenlos“ (Loeser, NVwKostG, Kommentar, Stand Januar 1999, § 11 Nr. 3.a). Nichtigkeitsgründe für die Grenzfeststellung und Abmarkung wurden von dem Kläger weder vorgetragen noch sind solche für das Gericht ersichtlich. Sonstige fehlerhafte, insbesondere rechtswidrige, unzweckmäßige und überflüssige Verwaltungsakte - sofern nicht in Gestalt geheilter, umgedeuteter oder bestandskräftiger Verwaltungsakte - lösen ebenfalls keine Kostenpflicht aus (Loeser, a. a. O., und § 12 Nr. 3). Vorliegend trägt der Kläger vor, der Beklagte habe vor Ort fehlerhaft gearbeitet, mit der Folge, dass die Stundenzahl zu hoch sei. Selbst

wenn das Gericht zugunsten des Klägers von der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ausginge, findet § 12 Abs. 1 VwKostG LSA aufgrund der Bestandskraft der Grenzfeststellung und Abmarkung (vgl. obige Ausführungen) keine Anwendung.

Das Gericht hat auch keine Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der Teilgebühren A, B und C. Insbesondere erscheint dem Gericht der für die Teilgebühr C maßgebliche Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten plausibel. Der Kläger hat weder glaubhaft gemacht noch vorgetragen, dass die abgerechneten Zeiten tatsächlich nicht entstanden sind. Aus den dem Gericht vorliegenden Stundenzetteln (vgl. Beiakte A) ergibt sich, dass der Vermessungstrupp sowohl am 02.06.1997 (8 Stunden) als auch am 03.06.1997 (3,5 Stunden und 1,5 Stunden) vor Ort war. Diese Messtage stimmen auch mit den bei dem Katasteramt Magdeburg befindlichen Unterlagen (vgl. Blatt 16 - 19 der Beiakte B) überein.

Die vom Kläger vorgelegte „Rechnung“ der KBI für eine Zerlegungsvermessung anderer Flurstücke seiner Eltern (vgl. Blatt 40 Gerichtsakte) ist als für das vorliegende Streitverfahren nicht erheblich anzusehen. Denn hierbei handelt es sich um eine andere Zerlegungsvermessung. Die Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Der Kläger kann aus dieser „Rechnung“ keinen Beweis für eine überhöhte Stundenabrechnung ableiten.

Auch die Abrechnung der Zeiten der Vermessung zum Anschluss an die Lagefestpunkte ist nicht zu beanstanden. Gemäß Punkt 2.13. zu Tarifstelle 10. des RdErl. des MI vom 06.03.1995 enthält die Gebühr für eine Liegenschaftsvermessung den notwendigen Arbeitsanteil für den Anschluss an Lagefestpunkte einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung von Lagefestpunkten.

Das bedeutet, dass der Kläger für diese Zeiten Kostenschuldner ist. Der Beklagte hat in dem Erörterungstermin für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass die Einrichtung zweier neuer Aufnahmepunkte erforderlich gewesen sei. Er habe sie als Punkte 5 und 9 neu eingerichtet. Dies stimmt auch mit dem vom Katasteramt Magdeburg zur Gerichtsakte gereichten Verwaltungsvorgang (vgl. Beiakte B) überein. Eines Sachverständigengutachtens bedurfte es dementsprechend im vorliegenden Streitverfahren nicht.

Auch die in dem Leistungsbescheid festgesetzten Auslagen begeben keinen Zweifel.

Andere Gründe, die der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides entgegenstehen könnten, sind von dem Kläger nicht vorgetragen worden und für das Gericht auch nicht ersichtlich.

Der Kläger ist auch zulässig als Gebührenschuldner des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden. Nach § 5 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorstehend hat der Kläger die Zerlegungsvermessung gegenüber dem Beklagten beantragt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den streitbefangenen Widerspruchsbescheid verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO), dessen Begründung das Gericht folgt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG war der Streitwert in Höhe der begehrten Aufhebung des Leistungsbescheides (4.466,24 DM abzüglich 3.447,45 DM = 1.018,79 DM) festzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Seifert